



**STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 25. Mai 2021**  
**zur Errichtung eines Registers für Unternehmensbasisdaten**  
**(CON/2021/19)**

**Einleitung und Rechtsgrundlage**

Am 4. Mai 2021 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie um Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates<sup>1</sup>, da der Gesetzesentwurf die Deutsche Bundesbank und die Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

**1. Ziel des Gesetzesentwurfs**

1.1 Das Hauptziel des Gesetzesentwurfs ist die Errichtung eines zentralen Registers für Unternehmensbasisdaten (nachfolgend das „Basisregister“) und die Einführung einer nationalen, d. h. bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen. Das Basisregister und die Wirtschaftsnummer ergänzen die derzeit in Deutschland bestehenden unterschiedlichen Register und Identifikationsnummern. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Informationen über Wirtschaftsakteure für verschiedene öffentliche Stellen zentral zur Verfügung zu stellen. Die Schaffung des Basisregisters ist eine infrastrukturelle Voraussetzung für eine umfassende Digitalisierung der Verwaltungsleistungen in Deutschland und wird als wichtiges Element zur Umsetzung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips angesehen, demzufolge sich ein Unternehmen nur einmal registrieren muss, um Adressat von Verwaltungsmaßnahmen zu sein. Mit dem Basisregister soll nicht nur der administrative Aufwand für Unternehmen verringert werden, sondern auch die Qualität der Registerdaten sowie die Effizienz der öffentlichen Verwaltung verbessert werden, indem die unterschiedlichen bestehenden Register miteinander verknüpft werden.

---

<sup>1</sup> Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

## 1.2 *Basisregister und bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen*

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Statistische Bundesamt die Registerbehörde ist, bei der das Basisregister errichtet und geführt wird.<sup>2</sup> Nach dem Gesetzentwurf ist das Basisregister auch räumlich, organisatorisch und personell von den Bereichen, die Aufgaben der Bundesstatistik wahrnehmen, getrennt<sup>3</sup>. Ferner wird durch den Gesetzentwurf eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen eingeführt, die dem Zweck der registerübergreifenden eindeutigen Identifikation der im Basisregister geführten Unternehmen dient.<sup>4</sup> Die öffentlichen Stellen, an welche Daten übermittelt werden, dürfen die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichern und verwenden.<sup>5</sup>

Das Basisregister stellt konsistente, vollständige und aktuelle Daten aus bereits in den Registern oder sonstigen Datenbeständen vorhandenen Daten der öffentlichen Stellen und der Global Legal Entity Identifier Foundation her<sup>6</sup>. Eine wirtschaftlich aktive Einheit wird im Basisregister geführt.<sup>7</sup> Unternehmensbasisdaten sind Stammdaten, Identifikationsnummern und Metadaten.<sup>8</sup> Die Stammdaten enthalten Angaben wie Name, Anschrift und Rechtsform der wirtschaftlichen Einheit. Die zu speichernden Identifikationsnummern umfassen die neu eingeführten bundesweiten Wirtschaftsnummern für Unternehmen, Handelsregisternummern und die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – LEI).<sup>9</sup> Die Metadaten umfassen Angaben wie die Bezeichnung des Registers, aus dem die Daten für das Basisregister stammen, sowie das Datum des Eintrags ins Basisregister.

## 1.3 *Übermittlung an und durch die Registerbehörde*

Zum Zweck des Aufbaus und zur Führung des Basisregisters übermitteln spezifisch benannte öffentliche Stellen, wie Landesjustizverwaltungen oder das Bundeszentralamt für Steuern, Daten an die Registerbehörde.<sup>10</sup> Die Daten werden in den Fällen der Neugründung, Änderung oder Löschung eines Unternehmens übermittelt.<sup>11</sup> Darüber hinaus darf die Registerbehörde zum Aufbau und zur Pflege des Basisregisters Daten von der Global Legal Entity Identifier Foundation verwenden. Das statistische Bundesamt übermittelt selbst keine Daten, sondern übt lediglich die Funktion der Registerbehörde aus.

Die Registerbehörde darf Daten an bestimmte öffentliche Stellen übermitteln, sofern die Übermittlung dem jeweiligen, im Gesetzentwurf festgelegten Zweck entspricht.<sup>12</sup> Die Daten dürfen den spezifisch

---

2 § 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfs.

3 Ebd.

4 § 2 des Gesetzentwurfs.

5 § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfs.

6 § 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs.

7 § 3 Absatz 1 des Gesetzentwurfs.

8 § 1 Absatz 3 des Gesetzentwurfs.

9 Zu den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Entwicklung, Zuordnung und Verwaltung von Rechtsträgerkennungen (LEI) vgl. insbesondere Artikel 13 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 449).

10 § 4 Absatz 1 des Gesetzentwurfs.

11 § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfs.

12 § 5 Absatz 1 des Gesetzentwurfs.

benannten öffentlichen Stellen entweder einmalig nach Errichtung des Basisregisters übermittelt werden oder regelmäßig und wiederkehrend bei Neugründung, Änderung oder Beendigung eines Unternehmens<sup>13</sup>. Die Registerbehörde darf sonstigen spezifisch benannten öffentlichen Stellen auf Ersuchen durch ein automatisiertes Abrufverfahren Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der betreffenden öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.<sup>14</sup> Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe der Daten durch geeignete Stichprobenverfahren sowie wenn dazu Anlass besteht.<sup>15</sup>

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Deutsche Bundesbank eine der benannten öffentlichen Stellen ist, an welche die Registerbehörde automatisiert Daten übermittelt, und zwar sowohl bei Errichtung des Basisregisters als auch regelmäßig und wiederkehrend bei Neugründung, Änderung oder Beendigung eines Unternehmens. An die Deutsche Bundesbank können die Daten zur Speicherung und Verwendung im Datenregister der EZB über Institute und verbundene Unternehmen (RIAD) übermittelt werden<sup>16</sup>)<sup>17</sup>. Da die Daten nach dem Gesetzentwurf automatisiert an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln sind, ist es nicht erforderlich, dass sie die Registerbehörde um Datenübermittlung ersuchen muss.

#### 1.4 Technische Maßnahmen

Die Datenübermittlungen sind zu protokollieren und zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, es liegen Gründe vor, die eine längere Aufbewahrung erfordern oder es bestehen abweichende gesetzliche Regelungen; Unternehmen, die keine natürlichen Personen sind, können Auskünfte über die sie betreffenden Protokoll Daten verlangen<sup>18</sup>.

Die Registerbehörde ist für die Qualitätssicherung der Unternehmensbasisdaten hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, Richtigkeit, Konsistenz und Aktualität verantwortlich. Um dieser Pflicht nachzukommen, führt die Registerbehörde ein Verfahren zur Aufklärung von Unstimmigkeiten bei den Daten durch.<sup>19</sup>

Die Registerbehörde hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherheit für den Betrieb des Basisregisters, die Datenübermittlungen an und durch die Registerbehörde sowie für die Protokollierung der Datenübermittlungen zu treffen.<sup>20</sup> Das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung die Einzelheiten dieser Maßnahmen zu regeln.<sup>21</sup>

---

13 § 5 Absatz 2 des Gesetzentwurfs.

14 § 5 Absatz 3 des Gesetzentwurfs.

15 Ebd., letzter Satz.

16 Leitlinie (EU) 2018/876 der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2018 zum Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (EZB/2018/16) (ABl. L 154 vom 18.6.2018, S. 3).

17 § 5 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzentwurfs.

18 § 7 des Gesetzentwurfs.

19 § 8 des Gesetzentwurfs.

20 § 9 des Gesetzentwurfs.

21 § 10 des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf und die Wirksamkeit der erlassenen Maßnahmen werden im fünften Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert.<sup>22</sup>

## 2. Anmerkungen

- 2.1 Die EZB begrüßt die Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen. Die Verfügbarkeit einer einheitlichen Registernummer zur Identifikation von Unternehmen stellt eine erhebliche Verbesserung der Datenqualität bei den Stammdaten deutscher Unternehmen im Datenregister RIAD, und somit für das Europäische System der Zentralbanken (ESZB), einschließlich der EZB, in Aussicht. Qualitätsgesicherte Stammdaten zu deutschen Unternehmen und eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer unterstützen die eindeutige Identifikation einzelner Unternehmen und der Verknüpfungen zwischen ihnen. Qualitätsgesicherte Stammdaten sind von zentraler Bedeutung für eine zuverlässige Abbildung der globalen Wirtschafts- und Finanzlandschaft. Die Weltwirtschaft beruht auf einem vielschichtigen, eng verzahnten und außerordentlich komplexen Netz finanzieller Transaktionen, die im Rahmen einer Fülle grenzüberschreitender Kontrakte getätigt werden und deren Auswirkungen sich weltweit bemerkbar machen. Dieses Netz umfasst nicht nur Finanzinstitute, sondern auch alle Unternehmen, die Beziehungen zueinander und zu Finanzmärkten unterhalten. Der Zusammenbruch eines einzelnen zentralen Netzknotenpunktes kann die Auflösung großer Teile des gesamten Netzes zur Folge haben und weltweit bedeutsame Auswirkungen nach sich ziehen.<sup>23</sup>
- 2.2 Eine einheitliche Registernummer, die immer und überall in Deutschland gültig bleibt, ist eine sehr zu begrüßende Entwicklung und wird zu einer deutlichen Verringerung der Anzahl der potenziell fehlerhaften Registereinträge führen. Wechsel einer Wirtschaftseinheit von einem in ein anderes geografisch begrenztes Register können fehlerhafte Registereinträge, wie beispielsweise doppelte Einträge zur Folge haben. Die Nachverfolgung des Lebenszyklus eines bestimmten Unternehmens kann durch Wechsel zwischen Registern beeinträchtigt werden. Für das wirksame Funktionieren des Systems ist es eine Grundvoraussetzung, dass die vorgeschlagene einheitliche Registernummer für jedes Unternehmen eindeutig und einzigartig ist, und dass sie nicht für ein zweites unterschiedliches Unternehmen wiederverwendet wird, auch wenn die Unternehmen zu verschiedenen Zeitpunkten aktiv sind. Die Realisierung des angestrebten „Once-Only“-Prinzips und die zeitnahe Registrierung und Weiterleitung von Änderungen wird zu weiteren Verbesserungen beitragen. Obwohl dem Basisregister eine wichtige Rolle zukommen wird, wird es nicht die einzige Quelle für Unternehmensbasisdaten sein. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass der Gesetzentwurf die Deutsche Bundesbank auch zur Speicherung und Verwendung von Daten des Basisregisters in RIAD ermächtigt.
- 2.3 Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass die Befugnis der EZB zur Verwendung und Speicherung der Daten, die ihr von der Deutschen Bundesbank übermittelt werden, nicht dadurch eingeschränkt wird, dass die Verwendung dieser Daten auf eine Verwendung für die Zwecke des ESZB beschränkt

---

<sup>22</sup> § 11 des Gesetzentwurfs.

<sup>23</sup> Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 24. September 2020 zur Identifizierung von Rechtsträgern (ESRB/2020/12) (ABl. C 403 vom 26.11.2020, S. 1) mit weiteren Ausführungen zur Bedeutung einer eindeutigen Kennung.

wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass RIAD den gemeinsam genutzten, Mehrzweck-Datensatz an Stammdaten zu institutionellen Einheiten enthält. Dies erleichtert die Integration verschiedener Datenbanken, deren Betrieb und Datenerhebung durch die EZB, das ESZB und den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) erfolgt. Darüber hinaus werden durch RIAD Geschäftsabläufe innerhalb des Eurosystems sowie die Durchführung der Aufgaben des ESZB und des SSM unterstützt.<sup>24</sup> Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Bundesbank durch den Gesetzentwurf dabei unterstützt wird, alle auf nationaler Ebene verfügbaren Informationen zu verwenden, um sicherzustellen, dass die Referenzdaten in RIAD vollständig, genau und aktuell sind.<sup>25</sup> Darüber hinaus sollte der Gesetzentwurf die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank zur Erhebung statistischer Daten, die zur Erfüllung ihrer ESZB-Aufgaben und ihrer Aufgaben nach nationalem Recht erforderlich sind, unberührt lassen<sup>26</sup>. Die Zuständigkeit des ESZB zur Erhebung von Daten ist ein notwendiges Element, um sicherzustellen, dass der ESZB die ihm im AEUV und in der Satzung des ESZB und der EZB vorgesehenen Aufgaben erfüllen kann. In Bezug auf statistische Daten ergibt sich diese Zuständigkeit unmittelbar aus Artikel 5.1 der ESZB-Satzung und aus der Verordnung (EG) Nr. 2533/98<sup>27</sup>.

- 2.4 Es wird ebenso davon ausgegangen, dass die im Gesetzentwurf enthaltenen Verweise auf RIAD und der Gesetzentwurf im Allgemeinen die Verwendung und Übermittlung von Informationen innerhalb des ESZB nicht beschränken, und ebenso wenig Regelungen enthalten sind, die im Einzelnen die Weiterleitung von Informationen durch die Deutsche Bundesbank, die EZB oder das ESZB beschränken würden, die zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben des ESZB und des SSM oder zu sonstigen berechtigten Zwecken erfolgt. Dazu gehört beispielsweise der Informationsaustausch im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Statistischen System, den für die Aufsicht bzw. Finanzstabilität zuständigen Stellen und sonstigen Beteiligten, mit denen die EZB vereinbart, in RIAD gespeicherte Daten im Einklang mit Unionsrecht und den einschlägigen Vertraulichkeitsregeln auszutauschen.
- 2.5 Wichtig ist auch, dass der Teil des Basisregisters, der die Identifikation der Unternehmen und die entsprechenden grundlegenden Zuordnungsvariablen<sup>28</sup> betrifft, zumindest den im Register gespeicherten Unternehmen – beispielsweise Banken und sonstigen Finanzinstituten – zur Verfügung stehen sollte, um deren Meldetätigkeiten zu unterstützen, und idealerweise auch der

---

<sup>24</sup> Vgl. Erwägungsgrund 1 der Leitlinie (EU) 2018/876 der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2018 zum Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (EZB/2018/16) (ABl. L 154 vom 18.6.2018, S. 3).

<sup>25</sup> Ebd., Artikel 4 Absatz 4.

<sup>26</sup> Auf nationaler Ebene ergibt sich die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank zur Erhebung statistischer Daten aus § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (Bundesbankgesetz). Die Zuständigkeit der Bundesbank zur Erhebung von Daten ist generell erforderlich, damit sie gemäß § 3 des Bundesbankgesetzes ihre Aufgaben im Rahmen des ESZB und auf nationaler Ebene erfüllen kann.

<sup>27</sup> Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8).

<sup>28</sup> Davon umfasst werden Stammdaten wie zum Beispiel die nationale Kennung für Unternehmen, Name, Anschrift, Rechtsform, Klassifikation des Wirtschaftszweigs und Daten zum Lebenszyklus der Unternehmen.

allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sein sollte. Dieser Ansatz würde Digitalisierungsinitiativen auf nationaler und europäischer Ebene unterstützen.<sup>29</sup>

Diese Stellungnahme wird auf EUR-Lex veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 25. Mai 2021.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. Lagarde', written in a cursive style.

*Die Präsidentin der EZB*

Christine LAGARDE

---

<sup>29</sup> Eine solche Initiative ist der Integrierte Melderahmen (Integrated Reporting Framework – IReF), der Teil der allgemeineren Strategie des ESZB zur integrierten Meldung ist; nähere Informationen zum IReF können auf der Webseite der EZB abgerufen werden unter [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu).